

Statuten Initiative Outdoor-Aktivitäten

Verein für natur- und bewegungsbezogene Person-, Gruppen- und Organisationsentwicklung

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative Outdoor-Aktivitäten. Verein für natur- und bewegungsbezogene Person-, Gruppen- und Organisationsentwicklung".
- (2) Er hat seinen Sitz in 1150 Wien, Auf der Schmelz 6, c/o Dr. Karl Schörghuber, und übt seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Entwicklung der Jugend- und Erwachsenenbildung, Schul- und Sozialpädagogik, Gruppenarbeit und Gruppenpsychotherapie mittels Outdoor-Aktivitäten auf breiter Basis. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne der BAO.
- (2) Er wendet sich dazu insbesondere an Personen aus dem sozialwirtschaftlichen Bereich, aus den Bereichen pädagogischer, psychologischer und therapeutischer Beratung, aus den Bereichen Coaching, Personal- und Organisationsberatung sowie an Personen in leitenden und beratenden Tätigkeiten in Profitunternehmen und in der Verwaltung.
- (3) Der Verein arbeitet mit anderen Fachkräften wie privaten und öffentlichen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammen.
- (4) Er unterstützt und berät Personen und Institutionen bei Nutzung von **Integrativen Outdoor-Aktivitäten**[®].
- (5) Er initiiert und beteiligt sich an geeigneten Forschungsprojekten, insbesondere zur Entwicklung und Evaluierung von **Integrativen Outdoor-Aktivitäten**[®], fördert wissenschaftliche Veröffentlichungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Er kooperiert mit Universitäten und Hochschulen in der Durchführung von Aus- und Fortbildungen von BeraterInnen und TrainerInnen nach dem Konzept der **Integrativen Outdoor-Aktivitäten**[®].

§ 3

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Ideelle Tätigkeiten: Kooperationen, insbesondere Kooperation mit Universitäten (Wien, Salzburg) im Rahmen einschlägiger Universitäts-Lehrgänge, Seminare, Tagungen, Durchführung von Projekten und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus vereinsinternen Veranstaltungen, Spenden, Subventionen von privater und öffentlicher Hand und sonstige Zuwendungen.
- (3) Der Verein als Inhaber der Marke **Integrative Outdoor-Aktivitäten**[®] übernimmt Aktivitäten zur Aufrechterhaltung, zum Schutz und zur Pflege der Marke.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium befinden (mit Beginn des zweiten Semesters) bzw. die Ausbildung abgeschlossen haben.
- (2) außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder anderer Zuwendungen fördern.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- (1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Das passive Wahlrecht für Vorstandsfunktionen haben Mitglieder mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Konzept der Integrativen **Outdoor-Aktivitäten**®.
- (5) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Dies betrifft insbesondere auch die dem Konzept der Integrativen **Outdoor-Aktivitäten**® zugrundeliegenden Ethikstandards. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

§ 8

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Monate nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch via E-Mail erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Email einzureichen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Der Vorstand hat diese in die TO aufzunehmen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet

sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eineN BevollmächtigteN vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der SchriftführerIn, dem/der Kassier/erin und bis zu zwei Beiräten. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes zum/zur StellvertreterIn des Obmannes/der Obfrau wählen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind zulässig und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Kassier/erin oder der/die SchriftführerIn.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.

- (4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. In allen den Verein verpflichtenden Urkunden zeichnet der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem/der Kassier/erin. Der Vorstand kann aber dem/der GeschäftsführerIn die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen.
- (2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - Der/die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 13

Graduierungskommission

- (1) Die Leitung der Graduierungskommission liegt bei dem/bei der LehrgangsleiterIn des aktuellen Universitäts-Lehrgangs.
- (2) Die Graduierungskommission besteht aus dem/der LehrgangsleiterIn des Universitäts-Lehrgangs, dem Obmann/der Obfrau des Vereins oder einem von ihr/ihm bestimmten Vorstandsmitglied und mindestens zwei von dem/von der LehrgangsleiterIn bestimmten LehrtrainerInnen, die ReferentInnen des Universitäts-Lehrgangs sind.
- (3) LehrtrainerInnen werden von der Graduierungskommission ernannt.
- (4) Die Beschlussfassung der Kommission erfolgt einstimmig.

§ 14

RechnungsprüferInnen

- (1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden in der Generalversammlung für die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Ihre Funktion ist mit der eines Vorstandsmitgliedes unvereinbar. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als SchiedsrichterIn namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.

(3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der CARITAS für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu übergeben.